

## Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht

### Sachverhalt und Musterlösung

**I. Im Recht der römisch-katholischen Kirche nehmen die Bischöfe eine herausgehobene Position ein. In can. 375 CIC 1983 heisst es dazu: (5 Punkte)**

Can. 375: § 1. Die Bischöfe, die kraft göttlicher Einsetzung durch den Heiligen Geist, der ihnen geschenkt ist, an die Stelle der Apostel treten, werden in der Kirche zu Hirten bestellt, um auch selbst Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung zu sein.

§ 2. Die Bischöfe empfangen durch die Bischofsweihe selbst mit dem Dienst des Heiligens auch die Dienste des Lehrens und des Leitens, die sie aber ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums ausüben können.

**1. Bitte erläutern Sie unter Verwendung dieser Vorschrift die Inhalte und die Bedeutung des Konzepts der „Apostolischen Sukzession“ (1 Punkte).**

Apostolische Sukzession bedeutet, dass die Bischöfe in der Nachfolge („an der Stelle“, can. 375 § 1 CIC 1983) der Apostel stehen. Diese Nachfolge entspricht dem göttlichen Willen („kraft göttlicher Einsetzung“, § 1) und wird vermittelt „durch den Heiligen Geist“ (§ 1). Als Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe verpflichtet, das Wirken der Apostel weiterzuführen, d.h. „Hirten“ in der Kirche zu sein (§ 1) und die Dienste „des Heiligens“, „des Lehrens“ und „des Leitens“ auszuüben (§ 2, ähnliche Umschreibung bereits in § 1).

**2. Inwiefern verdeutlicht diese Vorschrift, dass und warum es der Amtskirche verwehrt ist, das Bischofsamt abzuschaffen (1 Punkt)?**

Die Einsetzung der Bischöfe ist gemäss can. 375 § 1 CIC 1983 eine göttliche. Sie erfolgt durch den Heiligen Geist. Das Amt des Bischofs entspricht dementsprechend Gottes Willen, weshalb es nicht in der Disposition der Kirche steht. Das Bischofsamt gehört zum *ius divinum*.

**3. Bitte skizzieren Sie unter Verwendung dieser Vorschrift die Verbindung der hierarchischen Kirchenverfassung mit dem Konzept der „tria munera“ („drei Dienste“) (2 Punkte).**

Die Kirche kennt drei Dienste (*munera*): den Lehrdienst (*munus docendi*), den Heiligungsdienst (*munus sacrificandi*) und den Leitungsdienst (*munus regendi*). Diese Unterteilung beruht auf dem Wirken von Jesus Christus als Prophet, als Priester und als König. Die Apostel in der Nachfolge von Jesus Christus und nach ihnen die Bischöfe sollen dieses Wirken weitertragen durch die Wortverkündigung (Lehrdienst), das „Zu-Gott-Bringen“ der Menschen (Heiligungsdienst) und die Organisation der Kirche (Leitungsdienst). Die drei Dienste sind auch in can. 375 CIC 1983 angesprochen: In § 1 sind sie als Auftrag der Bischöfe definiert und in § 2 wird beschrieben, dass der Bischof die Dienste durch die Bischofsweihe empfängt. Nach can. 375 § 2 Hs. 1 CIC werden sprachlich Lehr- und Leitungsdienst als Konsequenzen des Heiligungsdienstes beschrieben. Die organisatorische Leitung der Kirche und damit ihre hierarchische Ordnung sind göttlich gewollt und dienen dem Heiligungsauftrag der Kirche.

**4. Was sagt die Vorschrift aus über die Beziehung zwischen den Bischöfen zum Papst (1 Punkt)?**

Gemäss can. 375 § 2 CIC 1983, sind die Bischöfe verpflichtet, die Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens nur in der „hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des [Bischofs-]Kollegiums“ auszuüben. Als Haupt des Bischofskollegiums ist der Papst bezeichnet, dem eine übergeordnete Position zukommt. Die Vorschrift dokumentiert also sowohl die Gemeinschaft der Bischöfe mit dem Bischof von Rom, gleichzeitig aber auch die klare hierarchische Überordnung des Papstes.

**II. In der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürichs v. 17.3.2009 (Loseblatt- und Offizielle Sammlung 181.10) heisst es u. a. in Art. 45 und Art. 49: (6 Punkte)**

Art. 45 (1) *In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist Ausdruck für dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi.*

(...)

(3) *Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.*

Art. 49 (1) *Das Abendmahl vergegenwärtigt den Bund, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat. Es ist Bekenntnis des Glaubens und wird gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments gefeiert.*

(2) *Zum Abendmahl ist die ganze christliche Gemeinde eingeladen. Sie feiert im Abendmahl die Gemeinschaft mit Jesus Christus und erfährt die Kraft der Versöhnung mit Gott und untereinander.*

**1. Erläutern Sie anhand von Art. 45 der Kirchenordnung den Unterschied zwischen Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft. Beziehen Sie dabei bitte insbesondere Art. 45 Abs. 3 S. 2 der Kirchenordnung in Ihre Darstellung ein (3 Punkte).**

Unter *Kirchengliedschaft* wird in protestantischen Kirchen die Zugehörigkeit zur Kirche Christi verstanden. Es geht also nicht um die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, Gemeinde o.ä., sondern zur christlichen Gemeinschaft als Ganze. Die Gliedschaft wird begründet durch die Taufe. Dies wird in Art. 45 Abs. 1 KO angesprochen, wenn die Taufe als Ausdruck für die Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi beschrieben wird. Unter *Mitgliedschaft* verstanden wird hingegen die Zugehörigkeit zu einer konkreten Kirche (hier zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich). Diese Mitgliedschaft erfordert nach protestantischem Kirchenrecht typischerweise ein Bekenntnis sowie Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Kirche (hier: im Kanton Zürich). Der Unterschied zwischen Gliedschaft und Mitgliedschaft wird in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KO deutlich, wenn bestimmt wird, dass die in einer anderen Kirche empfangene Taufe anerkannt wird: Die Mitgliedschaft mag zwar neu bestehen (etwa durch Umzug oder Konfessionswechsel), die Gliedschaft bestand aber aufgrund der Taufe schon vorher.

**2. Welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede zur Konzeption des Abendmahls im kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche lassen sich aus Art. 49 der Kirchenordnung entnehmen (3 Punkte)?**

Das Abendmahl ist in der römisch-katholischen Kirche wie hier nach der evangelisch-reformierten Kirchenordnung eine Feier der „Gemeinschaft mit Jesus Christus“ (Art. 49 Abs. 2 KO). Im Abendmahl wird die Präsenz von Jesus Christus besonders augenscheinlich durch den Verzehr von Brot und Wein als Leib und Blut Christi. Das Abendmahl beruht auf biblischen Wurzeln und bedeutet ein Bekenntnis des Glaubens (Art. 49 Abs. 1 KO). Ein zentraler Unterschied ist mit Art. 49 Abs. 2 S. 1 angesprochen: Aus protestantischer Sicht „ist die gesamte christliche Gemeinde eingeladen“. Alle Christen, nicht nur die Angehörigen der Konfession, dürfen teilnehmen. In der katholischen Kirche, wo die Eucharistie als das wichtigste Sakrament gilt, sind nur katholische Gläubige zum Abendmahl zugelassen. Ein weiterer Aspekt kommt in Art. 49 Abs. 1 KO zu Ausdruck: Das Abendmahl ist in der evangelisch-reformierten Kirche Erinnerung an die Beziehung zwischen Gott und den Menschen, während nach römisch-katholischer Lehre in der Eucharistie eine Transsubstantiation stattfindet und Jesus in Brot und Wein real präsent wird.

**III. Durch das Sakrament der Weihe wird ein Mensch in den Stand der Kleriker aufgenommen. Das kanonische Recht sieht auch den Verlust des klerikalen Standes vor. Beschreiben Sie bitte, welche Probleme sich aus kirchlicher Sicht im Zusammenhang mit dem Verlust des klerikalen Standes ergeben, und erläutern Sie unter Bezugnahme auf die folgenden Auszüge aus dem Codex Iuris Canonici (1983), wie das kanonische Recht mit diesen Schwierigkeiten umgeht. (8 Punkte)**

*Can. 290*

*Die einmal gültig empfangene heilige Weihe wird niemals ungültig. Dennoch verliert ein Kleriker den klerikalen Stand:*

*1° durch richterliches Urteil oder durch Verwaltungsdekret, in dem die Ungültigkeit der heiligen Weihe festgestellt wird;*

*2° durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung;*

*3° durch Reskript des Apostolischen Stuhles; dieses Reskript wird aber vom Apostolischen Stuhl Diakonen nur aus schwerwiegenden Gründen, Priestern aus sehr schwerwiegenden Gründen gewährt.*

*Can. 291*

*Außer den in can. 290, n. 1 genannten Fällen bringt der Verlust des klerikalen Standes nicht die Dispens von der Zölibatsverpflichtung mit sich; diese wird einzig und allein vom Papst gewährt.*

*Can. 292*

*Ein Kleriker, der nach Maßgabe des Rechts den klerikalen Stand verliert, verliert mit ihm auch die dem klerikalen Stand eigenen Rechte und ist durch keine Pflichten des klerikalen Standes mehr gebunden, unbeschadet der Vorschrift des can. 291; ihm ist verboten, die Weihegewalt auszuüben, unbeschadet der Vorschrift des can. 976; ohne weiteres sind ihm alle Ämter, Aufgaben und jegliche delegierte Vollmacht entzogen.*

*[...]*

*Can. 976*

*Jeder Priester absolviert [d.h. befreit von Sünden], auch wenn er die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten nicht besitzt, jegliche Pönitenten [Beichtende/Büssende], die sich in Todesgefahr befinden gültig und erlaubt von jedweden Beugestrafen und Sünden, auch wenn ein Priester mit entsprechender Befugnis zugegen ist.*

*Can. 1370*

*§ 1. Wer physische Gewalt gegen den Papst anwendet, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu, der, wenn es ein Kleriker ist, eine weitere Strafe je nach Schwere der Straftat hinzugefügt werden kann, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.*

*[...]*

Die Weihe macht aus einem Laien einen Kleriker, d.h. mit der Weihe tritt man in den Klerikerstand ein. Bei der Weihe handelt es sich um ein Sakrament. Die göttliche Natur des Sakraments verbietet aber seine Aufhebung durch die Kirche. Dies bestätigt can. 290 CIC 1983, wonach die einmal gültig empfangene Weihe niemals ungültig wird. Wer also durch die Weihe zum Kleriker wurde, kann diesen Status eigentlich nicht mehr verlieren.

Gleichzeitig gibt es Verhaltensweisen, welche die Kirche bei ihren Mitgliedern und vor allem bei ihren Vertretern, den Klerikern, nicht tolerieren kann, so dass das Bedürfnis entsteht, einem Kleriker seine herausgehobene Position zu entziehen. Ein Beispiel hierfür ist geregelt in can. 1370 CIC 1983: Ein Kleriker, der den Papst physisch angreift, kann u.U. aus dem Klerikerstand entlassen werden. Dabei handelt es sich um einen Anwendungsfall von can. 290, n. 2 CIC, wonach ein Kleriker den klerikalen Stand verliert „durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung“.

Es entsteht hier also ein Konflikt zwischen der Unwiderrufbarkeit der Weihe und dem Bedürfnis, Verfehlungen wirksam zu sanktionieren. Das kanonische Recht löst diesen Konflikt,

indem es die Rechte und Pflichten und die äusserlich erkennbare Zugehörigkeit auf das Minimum reduziert. Durch die Entlassung aus dem klerikalen Stand wird zunächst eine gegen aussen sichtbare Distanzierung vorgenommen, die durch den Verlust aller Ämter, Aufgaben und delegierten Vollmachten (can. 292 CIC) noch verstärkt wird. Der ehemalige Kleriker verliert also alle Attribute seines früheren Standes. Deshalb wird er grundsätzlich von allen Rechten und Pflichten entbunden (can. 292 CIC), die mit seinem Stand in Zusammenhang stehen.

Gleichwohl gibt es Ausnahmen, die mit dem Sakrament der Weihe in besonders engem Zusammenhang stehen: Gemäss can. 291 geht mit der Entlassung aus dem Klerikerstand nicht (automatisch) die Aufhebung der Zölibatsverpflichtung einher. Auch kann ein Kleriker nach can. 976 i.V.m. can. 292 weiterhin wirksam die Beichte von Menschen entgegennehmen, die sich in Todesgefahr befinden. Ein Kleriker kann demnach trotz schwerer Verstösse nie wieder Laie werden, nur gewisse Rechte und Pflichten können ihm aberkannt werden. Der Sakramentscharakter der Weihe behält auf diese Weise absolute Wirkung.

**IV. Ordnen Sie bitte die Entstehung des Liber Extra in den Zusammenhang der allmählichen Verfestigung des kirchlichen Rechtsbestands zwischen dem Frühmittelalter und dem 16. Jahrhundert ein. (5 Punkte)**

Die Kirche wurde schon früh durch Rechtsnormen geprägt, welche theologische Fragen, die Kirchenorganisation und auch das Verhalten der Menschen in der Welt regelten. Die bereits ab der Spätantike entstehenden *canones* (Konzilsnormen) und Dekretalen (päpstliche Normen) mussten aber, damit sie Wirkung entfalten konnten, den Rechtsanwendern und den Normadressaten erst einmal bekannt sein. Damit auf Rechtswissen zurückgegriffen werden konnte, entstanden daher Sammlungen von Rechtsnormen, die zunächst chronologisch, später zunehmend systematisch geordnet waren. Diese Sammlungen wurden kopiert und verbreiteten sich in Europa. Das *Decretum Gratiani* (ca. 1140), das sich durch seine Fülle an Rechtsquellen, seine inhaltliche Vollständigkeit und die Ausgleichung von vermeintlich widersprüchlichen Rechtsnormen auszeichnete, fand im 12. Jahrhundert bis dahin von keiner Kanonensammlung erreichte Verbreitung, Akzeptanz und Anwendung. Auf diesem Meilenstein aufbauend entstanden in den folgenden Jahrhunderten mehrere Sammlungen von neuen päpstlichen Dekretalen, die das *Decretum Gratiani* ergänzten. Der Liber Extra ist eine dieser Sammlungen. Von Papst Gregor IX. im Jahr 1234 promulgiert, versammelt der Liber Extra die Dekretalen seit der Zusammenstellung des *Decretum Gratiani*. Nur die darin aus diesem Zeitraum enthaltenen Dekretalen sollten Gültigkeit haben. Der Liber Extra dokumentiert mit seinen Inhalten und mit seinem Ausschliesslichkeitsanspruch die Herrschaftsposition des Papstes und den päpstlichen Zugriff auf das kirchliche Recht. Gleichzeitig zeigt der Liber Extra, wie stark das *Decretum Gratiani* das kirchliche Recht bereits verfestigt hat. Gemeinsam mit dem *Decretum Gratiani* und weiteren späteren Dekretalensammlungen (Liber Sextus, Clementinen, Extravaganten) bildet der Liber Extra ab 1582 das *Corpus Iuris Canonici*, welches bis ins 20. Jahrhundert die primäre Rechtsquelle der römisch-katholischen Kirche blieb.

**V. Mit der Verbreitung der 95 Thesen von Martin Luther nimmt die europäische Reformationsbewegung ihren Anfang. Auch die Lehren von Zwingli und Calvin finden viele Anhänger. (6 Punkte)**

**1. Bitte erläutern Sie die wesentlichen Kritikpunkte der reformatorisch-protestantischen Bewegung an der überkommenen röm.-katholischen Amtskirche. (4 Punkte)**

Die Reformatoren wandten sich insbesondere gegen die weit verbreitete Praxis des Ablasshandels. Gläubige konnten für begangene Sünden nicht nur durch fromme Werke (Wallfahrt etc.) göttliche Gnade erhalten, sondern auch durch eine Spende an die Kirche. Im Gegenzug wurde den Gläubigen ein Ablassbrief ausgestellt. Diese Kommerzialisierung der Vergebung von Sünden wurde nicht zuletzt auch deshalb kritisch gesehen, weil die römisch-katholische Kirche mit dem entstandenen Vermögen recht verschwenderisch umging (prunkvolle Kir-

chenbauten etc.), anstatt damit etwa karitative, soziale Tätigkeiten zu finanzieren. Im Lauf der Zeit wurde aber zunehmend auch der allgemeine Anspruch der katholischen Amtskirche, den Gläubigen den Weg zur göttlichen Gnade vermitteln zu können, zum Zentralpunkt der reformatorischen Kritik. Damit wurde auch die Unterscheidung von Klerikern und Laien obsolet. Dahinter stand ein zunehmend fundamentaler werdendes neues Verständnis von göttlicher Gnade und christlichem Glauben. Nicht durch eigene Verdienste, sondern allein im Glauben an Gott und seinen Sohn Jesus Christus erlangen alle Gläubigen unmittelbar Zugang zu Gott und seiner Gnade (*sola fide*). Es bedarf zur Gnadenspendung auch keiner Vermittlung durch irdische Instanzen, wie der Amtskirche. Die Rechtfertigung des Menschen geschieht allein durch die Gnade Gottes (*sola gratia*). Die Reformatoren wenden sich auch gegen den amtskirchlichen Anspruch auf theologische Deutungsmacht. Sie akzeptieren als einzig verbindliche Grundlage des Glaubens die Bibel (*sola scriptura*), nicht aber die Festsetzung von Glaubenssätzen durch irdische Instanzen.

**2. Auch die Reformatoren waren sich nicht immer einig. Bitte nennen Sie ein Beispiel für einen Streitpunkt und skizzieren Sie diesen wenn möglich kurz. (2 Punkte)**

Zwingli und Luther gerieten über das Sakramentsverständnis der Eucharistiefeier in Streit. Für Luther war das Ritual der Nachstellung des letzten Abendmahls von der realen Präsenz Christi geprägt. Anders als nach römisch-katholischem Verständnis fände bei der Abendmahlsfeier zwar keine Transsubstantiation durch die Verwandlung von Brot und Wein in Leib und Blut Christi statt, aber Christus sei in dem Moment der Abendmahlsfeier dennoch zwischen den Menschen zu spüren. Für Zwingli war das Abendmahl jedoch lediglich ein Erinnerungsritual an die Taten Christi ohne dessen tatsächliche oder mittelbare Präsenz.

**VI. Der Landesherr Friedrich August I. von Kursachsen konvertierte am 2. Juni 1697 zum röm.-katholischen Glauben. Am 27. Juni 1697 wurde er zum König des damals katholisch geprägten Polens gewählt. In seiner Funktion als sächsischer Kurfürst erließ er daraufhin für das lutherisch-reformierte Sachsen ein Mandat, die Religions-sachen betreffend. (10 Punkte)**

*„Von Gottes Gnaden, Wir, Friedrich August, König von Pohlen [...] thun hiermit kund und bekennen: Nachdem Wir, durch Göttliche Schickung, schon längsthin Uns entschlossen, zu dem Schooß der allgemeinen Römisch-Catholischen Kirchen, worinnen vormahls Unsere in Gott ruhenden Vor-Eltern gewesen, zu treten und daher nicht etwa aus Consideration einiger Würden und Nutzens, sondern allein Gott vor Augen haltend, den Römisch-Apostolisch-Catholischen Glauben unlängst auf- und angenommen: Der Göttlichen Majestät aber indessen allergnädigst also gefallen, Unsere Person zur Cron und Throne des Königreichs Pohlen zu erheben[...] Wir gemeldte Unsere liebe Land-Stände und Unterthanen, bey dero Augsburgischen Confession, hergebrachten Gewissens-Freyheit, Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen und fort allen andern, wie dieselbe solche anitzo besizen, allergnädigst träftigst erhalten und handhaben, so denn auch niemanden zu Unserer ißt – angenommenen Catholischen Religion zwingen, sondern iedweden sein Gewissen frey lassen werden; [...]“*

Textauszug aus „Mandat, Wegen der Religions-Sicherheit im Churfürstenthum und Sächsischen Landen den 27. Juli Anno 1697.“, in: Johann Christian Lünig (Hg.), Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici [...], Leipzig 1724, Sp. 345-348.

**1. Bitte erläutern Sie anhand des Textauszugs die vom Landesherrn erlassenen Regelungen bzgl. der Religionsausübung in den sächsischen Territorien. (3 Punkte)**

In den sächsischen Territorien müssen die Untertanen nicht wie der Landesherr zum römisch-katholischen Glauben konvertieren. Sie dürfen ihren Glauben weiter ausüben und Gottesdienste feiern. Gemeint ist damit aber keine absolute Glaubensfreiheit, sondern die Ausübung des Glaubens nach der „Augsburger Confession“. Diese Bezeichnung geht auf das sog. Augsburger Bekenntnisschreiben (1530) zurück, indem sich die protestantischen Reichsstände zum lutherisch-reformierten Glauben bekannten. Insbesondere weil die lutherische Reformationsbestrebung in den sächsischen Gebieten ihren Ausgangspunkt hatte, war Kursachsen eines der vielen deutschen Fürstentümer, die im Laufe des 16. Jahrhunderts re-

formiertes Gebiet wurden. Bis Ende des 17. Jahrhunderts änderte sich an dieser Situation nichts.

Laut des Mandats können die Untertanen ihren lutherisch-reformierten Glauben weiterhin ausüben und dafür die zuvor praktizierten Zeremonien beibehalten und den Gottesdienst feiern. Auch gewisse Institutionen (Universitäten und Schulen), die in ihren Lehren und Grundwerten nach der lutherisch-reformierten Kirche ausgerichtet sind, sollen gemäss des Wortlauts des Mandats in ihrer ursprünglichen Form weiterhin bestehen bleiben.

**2. Welche Motivationen bewegten den Landesherrn zur Konversion? Inwiefern spielten auch machtpolitische Überlegungen eine Rolle? (3 Punkte)**

Friedrich August I. lässt in seinem Mandat verlauten, dass er allein aus persönlichen und tiefen Beweggründen – er spricht von einer Art göttlichen Offenbarung – schon länger dazu entschlossen gewesen sei, den katholischen Glauben anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass auch er zuvor der lutherisch-reformierten Kirche angehörte. Friedrich August I. macht überdies deutlich, dass er den Konfessionswechsel nicht wegen anderer Ambitionen vorgenommen hätte. Ob dies tatsächlich der Wahrheit entspricht, ist fraglich, denn aus dem Mandat geht indirekt hervor, dass Friedrich August I. ohne das Bekenntnis zur römisch-katholischen Kirche nicht hätte König von Polen werden können. Man kann dem Landesherrn hier daher doch unterstellen, dass er den Konfessionswechsel zum Zweck der Erlangung der polnischen Krone vollzogen hat. Eine ähnliche Rationalität der Konversion ist von der preussisch-brandenburgischen Landesherrschaft bekannt. Hier wechselte der Landesherr 1613 vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis, da er sich dadurch eine günstige machtpolitische Position im Reich versprach.

**3. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 und der Westfälische Friede von 1648 statuierten verschiedene Privilegien der Landesherrn hinsichtlich der Religionsausübung ihrer Untertanen. Welche Rechte standen den Landesherrn zu, von denen auch Friedrich August I. hätte Gebrauch machen können? (4 Punkte)**

Im Augsburger Religionsfrieden wurde festgelegt, dass den Reichsständen die freie Konfessionswahl zustand. Von dieser Regelung waren lediglich die geistlichen Reichsstände ausgeschlossen. Diese mussten beim röm.-katholischen Glaubensbekenntnis bleiben. Taten sie es nicht, verloren sie ihre Stellung als Reichsfürsten und wurden durch römisch-katholische Nachfolger ersetzt. Das römisch-katholisch geprägte Kaisertum der damaligen Zeit gewährleistete so, dass das Gefälle zwischen den verschiedenen Konfessionen im Reich nicht gänzlich zugunsten der lutherisch-reformierten Bewegung ausging. Die Reichsfürsten konnten darüber hinaus die Konfession ihrer Untertanen bestimmen (*ius reformandi*). Trat ein Reichsfürst vom römisch-katholischen zum lutherisch-reformierten Glauben über, so mussten für gewöhnlich auch die Untertanen die neue Konfession des Landesherrn annehmen. In Kursachsen ist die Situation insofern speziell, dass ein zuvor lutherisch-reformierter Landesherr zum römisch-katholischen Glauben quasi „zurückkehrt“. Aber auch in diesem Fall stand Friedrich August I. nach dem Grundsatz *cuius regio, eius religio* das Recht zu, die Religion seiner Untertanen zu bestimmen. Er hätte folglich auch für seine Untertanen die Übernahme der römisch-katholischen Konfession anordnen können. Dies tat er allerdings nicht. Grund dafür könnte sein, dass er einen grösseren Bevölkerungsabzug befürchtete, denn seinen Untertanen stand im Fall der Anordnung des Konfessionswechsels das Recht zu, das Land zu verlassen (*ius emigrandi*). Seit der liberalen Regelung im Westfälischen Frieden von 1648 konnten die Untertanen dies sogar ohne Aufgabe ihres Besitzstandes tun.